

Wo aber dergleichen Befriedigungen längst einem Graben fortlaufen, da ist es auch entschieden daß derselbe zu der Parcele gehöret, wo sich die Befriedigung befindet, wie am Ende des §. 65. bereits erwehnet worden. Tab. VI.

Die Ströhme, Flüsse und Bäche, wie auch alle stehende Seen und anderes Gewässer, werden da wo das Ufer im Schatten liegt, etwas stärker ausgezogen, und mit blauer Farbe, angefetzt und verwaschen: an denen im Lichte belegenen Uferlinien aber nur ein schwacher blauer Gegenschaten angebracht. Die Ufer der Inseln werden auf gleiche Weise behandelt; wie Tab. VI. zu sehn.

Die in den Ströhmen und an den Ufern belegene Sanden, werden mit der Feder punktiert und mit schwachen Gelb überlegt.

Steinerne Brücken werden mit rothen, hölzerne aber mit schwarzen Linien ausgezogen.

Postwege und Heerstrassen, die, so weit solche in eingefriedigten Gründen hergehn, genau gemessen, in unbefriedigten Gründen, hergegen nur nach ihren ohngefahren Lauf angegeben werden, imgleichen die durch Moor, Bruch und Wiesen gehende Dämme, bezeichnet man mit zwey Linien, an welchen wenn trockne Graben daran heraus gehn, nach auswärts ein Zuschstreifen, bey Wassergraben aber ein blauer Streifen mit dem Pinsel heraus gezogen wird. Sind sie mit Bäumen besetzt, so werden auch, an beiden Seiten welche gezeichnet.

Die Wege so durch die Felder gehn, werden weil sie die Ackerstücke begränzen, mit zwey feinen Linien ausgezogen.

Wenn die Wege mitten durch Wiesen, Welden, Heide, und Holzungen gehn, so werden sie an der Schattenseite mit einer feinen, an der gegen über belegenen aber mit einer punktierten Linie ausgezogen, wie Tab. VI. bey 70, zu sehn.

Die Fußpfade oder Fußstiege, können durch etwas stark punktierte Linien angedeutet werden.

Die Grenzen der Vermessung, werden in freyen und unbefriedigten Gegenden, durch stark punktierte Linien, die von einem Grenzhügel oder Grenzstein zum andern gezogen,